

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Tettenweis sowie von Niederschlagswasser in versch. Gewässer durch die Gemeinde Tettenweis

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Gemeinde Tettenweis beantragt die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Tettenweis sowie von Niederschlagswasser in versch. Gewässer durch die Gemeinde Tettenweis

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Art der Einleitung	Einleitungsmenge	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
Kläranlagenablauf Einleitungsstelle E1	Sh. Antragsunterlagen	Tettenweiser Bach	Fl.Nr. 26/2, Gmkg Tettenweis
18 Regenwasserkanäle Einleitungsstellen E2 bis E21	Sh. Antragsunterlagen	Versch. Gewässer	Sh. Antragsunterlagen

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden.

Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben können gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

30.03.2026 .2026 bis 29.04.2026

digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch während der Dienststunden im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zi. Nr. 3.10 eingesehen werden. Vorherige Terminabsprache ist erforderlich.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis **13.05.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.10, oder bei der Gemeinde Tettenweis Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Landratsamt Passau, den 19.03.2026

Gez.

Reiss, Verw.Insp.